



Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertages- pflege im Westerwaldkreis

Der Kreistag des Westerwaldkreises hat in seiner Sitzung am 10.07.2015 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), **zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)**, und der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), **zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696)**, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind den Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

- (2) Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 10). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten, im persönlichen Gespräch und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Die Vermittlung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Eignung vom Jugendamt oder einem anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Pflegeerlaubnis) festgestellt worden ist. Durch die Pflegeperson ist ein Nachweis vorzulegen.
- (7) Die Pflegeerlaubnis wird nach 5 Jahren überprüft.

§ 3 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 - a) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 - b) die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 5)
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 6)
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 7)
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 8)
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung setzt die Vorlage der von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterschriebenen Betreuungsaufstellung voraus. Diese soll bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden. Die Auszahlungen erfolgen aufgrund dessen immer zum Ende des Folgemonats.

§ 4 Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des zu betreuenden Kindes.
- ~~(2) Wird eine sofortige Aufnahme der Kindertagespflege zum Wohl des Kindes erforderlich, kann die Kindertagespflege auch ohne Nachweis einer Qualifizierung zunächst begonnen werden. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson nachzuweisen, dass sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Jugendamt spätestens ein Jahr nach Beginn der Förderung zu führen.~~
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus den Anlagen 1—4, **1 und 2**, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Bei einem durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Westerwaldkreises festgestellten erhöhten Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern erbracht werden bzw. vorrangig zu erbringen sind.
- (4) Übernachtet ein Kind ausnahmsweise im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung: Die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeit wird zu 50 % anerkannt.
- (5) Tagespflegepersonen können eine Ausstattungspauschale von 100,-- € beantragen. Diese kann nach Ablauf von 5 Jahren erneut bewilligt werden.**
- (6) Bei Krankheit eines Kindes kann für bis zu 14 Belegtage jährlich ein Platzhaltezuschlag gezahlt werden. Maßgeblich sind die durchschnittlichen Betreuungsstunden der letzten 6 Monate. Die Kostenbeiträge sind im Krankheitsfalle weiter zu zahlen.**

§ 5 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
 - a) Kosten für die Räumlichkeiten (Miete), Betriebskosten (Wasser, Strom, etc.)
 - b) Verpflegungskosten
 - c) Kosten für Pflegematerial, Hygienebedarf
 - d) Kosten für Ausstattungsgegenstände
 - e) Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial, Freizeitgestaltung
 - f) Kommunikationskosten
 - g) Fahrtkosten
 - h) Kosten für Fort-/Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurs, Fachliteratur
- (2) Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis e) die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten (Abrechnung analog § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes für Rheinland-Pfalz (LRKG) - 25 Cent je Kilometer, höchstens 20 km einfache Fahrtstrecke) zuzüglich einer Fahrzeit von maximal 60 Minuten/Tag, die mit

einem Betrag in Höhe des Stundensatzes der Geldleistung insgesamt (~~Anlagen 2 und 4~~) (**Anlage 2**) abgerechnet wird.

- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Die Höhe des Sachaufwandes ergibt sich aus den Anlagen ~~1—4~~, **1 und 2**, die Bestandteil der Satzung sind.

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
- (3) Die Erstattung erfolgt halbjährlich jeweils für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Kalenderhalbjahres.

§ 8 Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Die Erstattung erfolgt halbjährlich jeweils für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Kalenderhalbjahres.

§ 9 Kostenbeitrag

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln, unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie von der täglichen Betreuungszeit. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den in § 90 Absatz 2 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Die gestaffelten Kostenbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Anlagen 1—4, 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- ~~(4) Soweit Kindertagespflege geleistet wird, weil der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung nicht sichergestellt werden kann, wird lediglich ein Kostenbeitrag in Höhe der Elternbeiträge nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in der jeweils geltenden Fassung gefordert.~~
- (4) Für die Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang von bis zu 152 Stunden im Monat (35 Std./Woche x 4,33 Woche/Monat - Rechtsanspruch) wird ein Kostenbeitrag in Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Krippen nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Bei einem darüber hinausgehenden Betreuungsumfang wird zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.
- (5) Zweijährige, die keinen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten, sind bis zu einem Betreuungsumfang von 173 Stunden im Monat (40 Std./Woche x 4,33 Woche/Monat) kostenbeitragsfrei. Bei einem darüber hinausgehenden Betreuungsumfang wird zusätzlich ein Kostenbeitrag gemäß der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.
- (6) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich nach.
- (7) Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden.
- (8) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

- (10) Das Jugendamt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X, eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Jugendamt überprüft werden.
- (11) Der Kostenbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate, entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, ermittelt. Übernachtet das Kind ausnahmsweise im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet (§ 4 Abs. 5 4).
- (12) Eine Übernahme der Kostenbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (13) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines Monats fällig. Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann die Förderung der Kindertagespflege zum Folgemonat eingestellt werden, wenn die Rückstände die Summe des Kostenbeitrages für 2 Monate übersteigen. Eine weitere Bewilligung kann erst nach einer vollständigen Begleichung der noch offenen Kostenbeiträge erfolgen.

§ 10 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Genau wie in Tageseinrichtungen für Kinder muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind dafür Pflicht.

- a) Die Qualifizierung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Jugendamtes durch. Das Jugendamt berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine Eignungseinschätzung vorgenommen.
- b) Pro Kalenderjahr wird die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung bei einem anerkannten Weiterbildungsträger vorausgesetzt. Der Nachweis hierüber ist dem Jugendamt am Ende des Jahres vorzulegen.
- c) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen teilzunehmen.
- d) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle 2 Jahre nachzuweisen.

Die Qualifizierung kann auch mit dem Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft, die bisherige Satzung tritt sodann außer Kraft.

Montabaur, 12.04.2019

Achim Schwickert, Landrat